

Verein „Solidaritätsgruppe für die Gründung einer Gefangenengewerkschaft Österreich“**ZVR 1632538422 | c/o BOEM | 1050 Wien | Schwarzhorn gasse 1/2**

Wien, 2019-10-10

**Stellungnahme zum Bundesgesetz,
mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden****1. Allgemeine Einschätzung**

Grundsätzlich ist eine Reform des Strafvollzugsgesetzes zu begrüßen und entspricht auch langjährigen Forderungen einschlägiger Institutionen und Expert_innen

Die Erweiterung des elektronisch überwachten Hausarrests stellt eine Verbesserung im Sinne der Resozialisierung dar, auch wenn hier die finanziellen Voraussetzungen wie auch die Bedingungen in Bezug auf Stabilität des Wohnsitzes in Hinblick auf die Vermeidung von Diskriminierung sozial schlechter Gestellter zu überprüfen sind.

Ein Großteil der weiteren Erneuerungen dieser Novelle sind jedoch nicht geeignet, die Resozialisierung von Strafgefangenen zu erleichtern und die Bedingungen im Vollzug zeitgemäßer zu gestalten, sondern orientieren sich an den Zielsetzungen erhöhter Sicherheit in den Anstalten (wobei es – wie in der Detailbetrachtung dargelegt – durchaus fraglich erscheint, ob dies durch die gewählten Mittel erreicht werden kann) und der finanziellen und personellen Entlastung des Strafvollzugs. Insbesondere ist die Aushebelung des Menschen- und Grundrechts auf Versammlungs- und Organisationsfreiheit über den Umweg des Geschäftsverbots (§30) aus grund- und menschenrechtlichen Gründen entschieden abzulehnen.

Vereinzelte Bestimmungen der Novelle können hingegen der höchst notwendigen Vereinheitlichung und Transparenz des Strafvollzugs dienen.

2. Kommentare im Detail

§4, Abs. 2.: Auch wenn aus rechtlicher Perspektive die Absehung vom Strafvollzug (bzw. eines Teils von diesem) aufgrund von Abschiebung als Erleichterung interpretiert werden muss, stellt diese subjektiv eher den Ersatz einer Strafe durch eine andere dar. Die Befristung von sechs Monaten zwischen Beschlussfassung und Auslieferung ist daher als zusätzliche Härte zu verstehen, die die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten der von dieser Maßnahme Betroffenen weiter beschränkt, ohne zu einer finanziellen Entlastung des österreichischen Strafvollzugs zu führen.

§14b: Diese Ergänzung des StVG ist nach dem Wortlaut uneingeschränkt positiv zu beurteilen und es steht zu hoffen, dass dies auch in der Realität des Strafvollzugs zu

dringend notwendigen unabhängigen Forschungsvorhaben über den Strafvollzug führen wird.

§15a, §15d, §20a: Die Erweiterung der Möglichkeit der Datenerhebung auf unterschiedliche mit Strafgefangenen befasste Personen erscheint für den Strafvollzug irrelevant und geeignet, die Resozialisierung von Gefangenen – etwa durch Beschäftigung bei externen Arbeitgeber_innen – zu erschweren, da damit weitere Hürden für Kontaktnahme und -aufrechterhaltung geschaffen werden.

§24 (3): Die Ermöglichung von Videotelefonie ist zu begrüßen.

§25 (1): Der hinzugefügte letzte Satz ist zu begrüßen, da derzeit existierende erhebliche Unterschiede zwischen den Hausordnungen der Justizanstalten Zweifel in Bezug auf Rechtssicherheit und Antidiskriminierung aufwerfen.

§30(1): Die Erweiterung dieses Absatzes stellt eine gravierende Verschlechterung der ohnehin menschenrechtlich wie demokratiepolitisch hochproblematisch eingeschränkten Rechte von Gefangenen dar. Wie aus einer Stellungnahme des BVRDJ zur geplanten Gründung einer Gefangenengewerkschaft hervorgeht, wird dieser neue Passus als Verbot jeglicher Rechtsgeschäfte interpretiert. Dies inkludiert nach der Rechtsauffassung des Ministeriums die Gründung von Vereinen und Werbung von Mitgliedern. Hier wird jedoch über den Umweg des Verbots von Geschäftstätigkeit das Grundrecht auf Organisations- und Versammlungsfreiheit ausgehebelt. Einer solchen grund- und menschenrechtswidrigen Erweiterung des Geschäftsverbots ist entschieden entgegenzutreten.

§34 (1): Hier wird durch die Novelle die herrschende und ohnehin unbefriedigende Rechtslage durch die Formulierung „zweimal innerhalb von vierzehn Tagen“ statt „einmal in der Woche“ noch einmal verschlechtert.

§71a: Dies stellt nach den Buchstaben der Gesetzesnovelle und mehr noch gegen den Hintergrund der höchst unbefriedigenden Gesundheitsversorgung in den Anstalten eine inakzeptable Verschlechterung des ohnehin problematischen Status Quo dar.

§72 (1): Die erhebliche Reduzierung der Nachforschungspflicht nach Angehörigen ist aus menschenrechtlichen Gründen entschieden abzulehnen.

§73 (2): Hier wird die ohnehin mangelhafte Gesundheitsversorgung im Gefängnis noch einmal unzumutbar reduziert.

§98 (3a): Eine Erhöhung der Rechtssicherheit und Transparenz durch eine Spezifizierung der Fesselungsvorschrift ist zu begrüßen. Doch wird dies in diesem Absatz unnötig hart oder sogar schikanös hart geregelt, was vermutlich sogar zu Verschlechterungen gegenüber der geübten Praxis führen wird.

§99 (1): Unterbrechungen der Freiheitsstrafe stellen einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung dar. Die hier vorgesehene Erweiterung dieser Möglichkeit ist daher zu begrüßen.

§99 (6), §99a (4), §147 (4): Jegliche Verschiebung von judikativen Entscheidungen vom Vollzugsgericht zur Vollzugsbehörde ist absolut abzulehnen. Denn dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung von Judikatur und Exekutive und verstärkt bereits vorhandene diesbezügliche Probleme des Strafvollzugs, die sich etwa immer dann erweisen, wenn Beschwerden über den Strafvollzug in erster Instanz an die Anstaltsleitung zu richten sind, also das den Strafvollzug und somit auch die kritisierten Formen desselben ausführende Organ.

§99a (1): Der neu eingefügte Passus „und zu erwarten ist, dass er den Ausgang nicht missbrauchen werde“ ist nicht präzise zu exekutieren und eröffnet daher zahlreiche Möglichkeiten zu willkürlichen Entscheidungen.

§101a: Die Bestimmungen zur Erschwerung und Verunmöglichung des Mobilverkehrs werden aller Voraussicht nach den Strafvollzug unnötig verteuern und erhebliche logistische Schwierigkeiten mit sich bringen, da sich offensichtlich eine technische Verhinderung des Mobilverkehrs von Gefangenen nicht ohne die Verhinderung zahlreicher anderer Formen des Mobilverkehrs in der Anstalt durchführen lässt. Dadurch lassen sich notwendige behördliche Kontaktaufnahmen nur mehr erschwert durchführen und die Beschäftigten innerhalb der Anstalt werden von allgemein üblichen und verbreiteten Formen der Kommunikation und Kontaktaufnahme abgeschnitten.

In Bezug auf die Gefangenen stellen diese Maßnahmen nur eine Klärung der Durchführung und keine Verschlechterung der geltenden rechtlichen Bedingungen dar. Allerdings erscheinen diese Bedingungen nicht geeignet, die Resozialisierung von Gefangenen zu fördern, zu denen auch der Umgang mit zeitgemäßen Kommunikationsmöglichkeiten gehört. Zu fordern ist also – durchaus konträr zum vorliegenden Gesetzesentwurf – die Ermöglichung des Umgangs von Gefangenen mit mobilen Telefonen und Computern und damit einhergehend ihre Teilnahme an Kommunikation über unterschiedliche soziale Medien.

§101b: In der Realität des Strafvollzugs werden Angehörige von Strafgefangenen einerseits unschuldig durch die Gefängnisstrafe und die damit einhergehenden Beschneidungen von Kontaktmöglichkeiten und Repressionen mitbestraft, andererseits haben sie einen Großteil der notwendigen Resozialisierungsanstrengungen zu leisten. Eine Verschärfung dieser Situation durch erhöhte Kontrollen verschärft diese Situation und ist den Angehörigen unzumutbar und der Resozialisierung abträglich. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Besichtigungen des unbedeckten Körpers und die Durchsuchung von Körperöffnungen (3).

Zu fordern ist daher – im deutlichen Gegensatz zur geplanten Novelle – der erleichterte und für alle Anstalten einheitlich geregelte Zugang von all jenen, die zu einem Gefangenenbesuch bereit sind, sowie eine akzeptable Besuchssituation (Tischbesuch), die nur in individuell begründeten Einzelfällen ausgesetzt werden kann.

§102 (2): Die neu eingeführte Möglichkeit, von der Gleichgeschlechtlichkeit von Gefangenen und Durchsuchenden im Falle von Zweckgefährdung abzusehen, ist mit der menschlichen und geschlechtlichen Würde der Gefangenen nicht vereinbar. Zudem ist dieser – grundrechtlich höchst heikle – Paragraph so vage formuliert, dass er jeder Art von Missbrauch zugrunde gelegt werden kann. Die Möglichkeiten der körperlichen Durchsuchungen nach Ausgängen u.ä. sind weit überzogen und ebenfalls grundrechtlich nicht gedeckt.

§102b: Dieser Paragraph erscheint ohne konkrete Durchführungsbestimmungen und ihre Überwachung durch eine unabhängige Stelle datenschutzrechtlich für die beteiligten Beamt_innen wie auch Gefangenen problematisch.

§105 (1) und (2): Tränengas kann nach allgemein bekannten Forschungsergebnissen Asthma bis zum Exitus auslösen und daher nicht mit einer Generalklausel erlaubt werden. Dies gilt noch mehr für Distanz-Elektroimpuls Waffen, die laut Herstellungsfirmen in Bezug auf ihre potenzielle Tödlichkeit mit Feuerwaffen gleichzusetzen sind.

§105 (3): Die Erlaubnis des Waffengebrauchs – auch, aber nicht nur in Bezug auf die Erweiterung der erlaubten Waffen in (1) und (2) ohne Entscheidung des_der Anstaltsleiters_in eröffnet inakzeptable Möglichkeiten unkontrollierter Gewalt und Willkür und ist daher aufs Schärfste abzulehnen.

Insgesamt erscheinen die Erleichterung des Waffengebrauchs und die Ausweitung erlaubter Waffen nicht dazu geeignet, die Sicherheit in den Justizanstalten zu erhöhen, sondern werden erwartbar zur Eskalation heikler Situationen führen.

§106 (2a): Diese neuen Ermächtigungen für die Justizwache widersprechen jeglicher Verhältnismäßigkeit und werten im Falle von Flucht Justizwachebeamt_innen zu einer zusätzlichen Polizeitruppe auf.

§107(4): Der Zusatz in Bezug auf Kostenersatz „der Ersatz der Barauslagen“ erhöht den finanziellen Druck auf Gefangene, die ohnehin im Regelfall unter finanziell sehr beschränkten Verhältnissen leben und eröffnet aufgrund der fehlenden Spezifizierung die Möglichkeit missbräuchlicher Anwendung.

§112 (1): Wie schon in der Kritik zu §101b ausgeführt, stellt der Kontakt zu Angehörigen die wichtigste Resozialisierungschance von Gefangenen dar. Dass in der Novelle im Unterschied zum bestehenden Gesetz vorgesehen ist, nur das Recht auf Briefverkehr wegen Missbrauchs dieses Rechts, nicht aber das Recht auf Besuchsempfang oder Telefongespräche zu beschränken, ist daher als Fortschritt zu bezeichnen.

§116 (6): Die mögliche Übertragung und neue Festsetzung von Ordnungsstrafen bei neuen Haftstrafen ist abzulehnen, da sich Ordnungsstrafen per definitionem auf die gerade zu absolvierende Haftstrafe und Ordnungswidrigkeiten in deren Rahmen beziehen. Aus praktischer Sicht ist hier zu vermerken, dass aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Regelung und Durchführung der Haftstrafen in verschiedenen Anstalten Ordnungswidrigkeiten anstaltsbezogen auftreten und daher auch so zu beurteilen sind.

§129: Die Erweiterung der Möglichkeit gesonderter Unterbringung auf Gefangen mit „wiederholten Verhaltensauffälligkeiten“ eröffnet aufgrund ihrer mangelhaften Präzisierung willkürliche und unverhältnismäßige Entscheidungen. Eine weitere Rechtsunsicherheit wird durch den Einschub „nach Möglichkeit“ in Bezug auf die getrennte Unterbringung in den Paragraphen eingeführt. Diese Rechtsunsicherheiten in Bezug auf einen sehr heiklen Rechtsbereich ist abzulehnen.

§133a (2): Hier wird über den Weg des StVG die Möglichkeit geschaffen, (ohnehin extensiv genützte) Aufenthaltsverbote durch die Androhung der Verbüßung des Strafrestes realiter noch einmal zu verlängern. Da – wie im Kommentar zu §4(2) bereits ausgeführt – Abschiebungen und Aufenthaltsverbote subjektiv eine Bestrafung darstellen, erscheint diese Neuregelung unangemessen.

§144 (1) und (2): Die Neuregelung führt zu einer Erschwerung und Bürokratisierung des Entlassungsvollzugs und steht damit der Resozialisierung entgegen.

§145 (1): Der mögliche frühere Beginn des Entlassungsvollzugs ist positiv zu bewerten.

§146 (1): Der letzte Satz zur Datenübermittlung eröffnet Möglichkeiten des Datenmissbrauchs und ist geeignet, die Resozialisierung zu erschweren.

§152a: Auch wenn die Reduktion von vermeidbaren Kosten sicherlich im Interesse der Republik liegt, ist in Bezug auf den Verzicht einer Vorführung durch den Gebrauch von Übertragungsmedien kritisch zu fragen, wie in diesen Fällen das höhere Prinzip

öffentlicher Verhandlungen zum Zweck der Ermöglichung einer kritisch-demokratischen Öffentlichkeit ohne Einschränkung aufrechterhalten werden kann.

§152b: Dieser Paragraph erscheint in sich selbst widersprüchlich, denn bedingt entlassene Gefangenen können per definitionem weder fliehen noch Ausgang erhalten, da sie bereits entlassen und nur der Aufsicht des Vollzugsgerichts unterstellt sind.

§167 (1), §170, §178: Zwar kann eine allgemein anerkannte dringend notwendige Reform des Maßnahmenvollzugs durch diese Gesetzesnovelle nicht ersetzt werden, doch könnte und sollte diese Novelle dazu genutzt werden, zumindest die Frist für Anhörungen für dort Untergebrachte auf ein Jahr zu verkürzen.